

EU-Absatzförderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1144/2014

Nicht abschließende Liste möglicher Kürzungsgründe

Falsch beantragte Kosten gelten als Unregelmäßigkeit (Art. 2 Abs. 1 lit. g der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 i. V. m. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2988/95) und werden von dem beantragten Betrag abgezogen. Die Kosten stehen zur Finanzierung der Maßnahme nicht mehr zur Verfügung. Jede Unregelmäßigkeit zieht eine Sanktion in doppelter Höhe der Unregelmäßigkeit nach sich (Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1829). Insbesondere in Art. 6 der Finanzhilfevereinbarung (im Folgenden FHV genannt) ist beschrieben, welche Kosten förderfähig sind und welche nicht.

Die folgende nicht abschließende Liste soll zusätzlich als Handlungsgrundlage dienen.

- Auf Rechnungen ausgewiesene **Skonti/Bankeinzugsboni** sind vom Begünstigten in Anspruch zu nehmen. So sollen unbedachte und übermäßige Ausgaben vermieden und der Grundsatz der Sparsamkeit und Effizienz eingehalten werden (Art. 4 Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EU) 2015/1829 und Art. 6.4 a, lit. viii) FHV). Werden Skonti/Bankeinzugsboni vom Begünstigten nicht genutzt, so sind sie dennoch vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Nur der um Skonti/Bankeinzugsboni gekürzte Betrag ist förderfähig.
- Wird ein niedrigerer Betrag als der Rechnungsbetrag an Dienstleister überwiesen, so ist nur der Überweisungsbetrag förderfähig. (Art. 6.1 a, lit. i) FHV)
- **Unterbeleg fehlt.** Beispielsweise führt ein Dienstleister in seiner Rechnung Übernachtungskosten auf, kann jedoch die entsprechende Hotelrechnung nicht vorgelegen. Somit fehlt der Nachweis, dass die Kosten tatsächlich entstanden sind (Art. 6.1 a, lit. i) FHV). Die Kosten sind nicht feststellbar und nachprüfbar (Art. 6.1 a, lit. v) FHV) und somit nicht finanzierungsfähig.
- Zu viel beantragte Kosten durch beispielsweise:
 - Übertragungsfehler;
 - Rundungsfehler – es ist buchhalterisch richtig zu runden;
 - Excel-Formelfehler;
 - doppelt abgerechnete Kosten;
 - Personalkosten: abgerechneter Stundensatz liegt höher als der tatsächliche Stundensatz.
- Der **Pauschalsatz von 4 %** darf bei den Indirekten Kosten (Budgetkategorie D) nicht überschritten werden (Art. 6.2 D FHV).
- **Flaschenpfand** ist nicht förderfähig, da es bei Rückgabe des Leergutes erstattet wird und somit keine Kosten entstehen.
- **Kreditkartenbelege** allein reichen als Nachweis für entstandene Kosten nicht aus, da erbrachte Leistungen sowie Brutto- und Nettobeträge nicht ersichtlich und nur anhand der Rechnung nachvollziehbar sind (Art. 6.1 a, lit. v) FHV).
- Abgerechnete Leistung hat keinen Bezug zur Maßnahme (Art. 6.1 a, lit. iv) FHV).

- **Zeitpunkt der Leistungserbringung:** während des Maßnahmenzeitraums (Ausnahme: Kosten im Zusammenhang mit der Einreichung des Zwischen-/Abschlussberichts und Kosten im Zusammenhang mit der Studie zur Evaluierung (Art. 6.1 a, lit. ii) FHV)
- Kosten wie bspw. Bewirtungs- und Übernachtungskosten für **Begleitpersonen** sind nicht förderfähig, da sie für die Durchführung der Maßnahme nicht erforderlich sind (Art. 6.1 a, lit. iv) FHV).
- Künstlersozialabgabe ist förderfähig. Nicht förderfähig ist **Künstlersozialabgabe auf Reisekosten des Künstlers/Publizisten**, da diese nicht zur Bemessungsgrundlage gehören (Informationsschrift Nr. 1 zur Künstlersozialabgabe).
- Kosten für Fahrstrecken, die mit dem Auto zurückgelegt werden, sind mit Startpunkt und Ziel der Fahrstrecke und den zurückgelegten Kilometern (x der Kilometerpauschale, die beim Begünstigten üblich ist) anzugeben, um die Kilometerangaben nachvollziehen zu können.
- Es sind Rechnungen für die beantragten Kosten vorzulegen und der Nachweis, dass der Begünstigte die Kosten erstattet hat. Angebote o.ä. reichen als Grundlage nicht aus.
- Bei Veranstaltungen sind Teilnehmerlisten mitzuliefern, sofern für diese Kosten entstanden sind (bspw. Catering).
- **Trinkgelder** sind finanzierungsfähig, wenn sie durch Zahlungsbelege nachgewiesen wurden (handschriftliche Dokumentation reicht nicht aus), sie der Maßnahme zuzuordnen und verhältnismäßig sind.
- **Überweisungsgebühren** sind nicht förderfähig (Art. 6.4 a, lit. vii) FHV).

Stand: September 2023